

S A T Z U N G

der Gemeinde Mühlen Eichsen über die
Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten
Bereich OT Lehmhusen im Außenbereich

Aufgrund des § 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 8 BauGB, in Verbindung
mit § 34 Abs. 4 BauGB - Maßnahmengesetz - wird nach Beschluß-
fassung durch die Gemeindevertretung Mühlen Eichsen vom 14.12.1993
und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende
Satzung beschlossen:

§ 2

Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten, im
Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, sonstigen Vorhaben nicht entgegen-
gehalten werden, daß

- a) sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen
für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen, oder
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung be-
fürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35
Abs. 1, 2 u. 4 des BauGB unberührt.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 1 sind folgende Wohnzwecken dienen-
de Gebäude:

- a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren
Umgebung einfügen,
- b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4,
Satz 1, Nr. 5 des BauGB nicht erfaßt werden, bis zu einer
Größe von 50 v.H. des vorhandenen Gebäudes,
- c) Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn
die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten
bleibt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Be-
kanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde
in Kraft.

Gemeinde Mühlen Eichsen
Der Bürgermeister
Tiedt



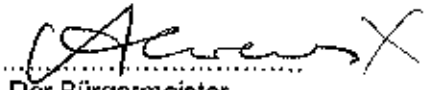
Ausgelegt vom 17.12.93
bis 30.1.94 Seiten
Ant Gadebusch-Land

Kausch

Verfahrensvermerke

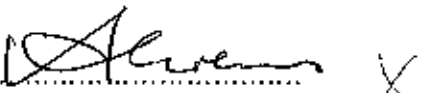
1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.1993.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist gemäß Hauptsatzung vom 16.12.93 bis
4.02.1994 erfolgt.




Der Bürgermeister

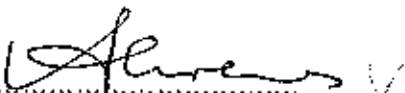
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.03.94 zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert worden.




Der Bürgermeister

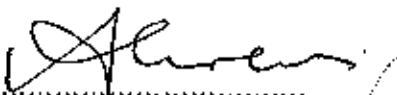
3. Die Gemeindevertretung hat am 14.12.1993 den Entwurf der Satzung
mit der Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung
bestimmt.




Der Bürgermeister

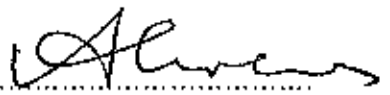
4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 17.12.93 bis zum 30.01.94
während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich
ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während
der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene
Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können,
in der Zeit vom 16.12.93 bis 4.2.94 durch Aushang ortsüblich bekannt
gemacht worden.




Der Bürgermeister

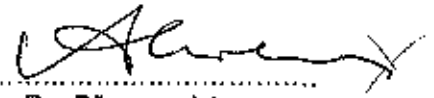
7. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am
17.05.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.




Der Bürgermeister

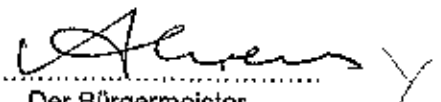
8. Die Außenbereichssatzung wurde am 17.05.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde am 17.05.1994 von der Gemeindevertretung gebilligt.




Der Bürgermeister

9. Die Satzung der Gemeinde Mühlen Eichsen über die Außenbereichssatzung des Ortsteiles Lehmhusen wird hiermit ausgefertigt.

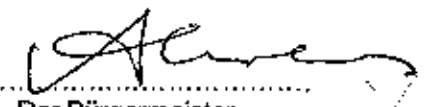



Der Bürgermeister

10. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 21.2. - 09.03.1995 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des 09.03.1995 in Kraft getreten.




Der Bürgermeister

Textliche Hinweise:

1. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Boderverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V in der Fassung und Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S. 12/GS M-V Nr. 1142, ber. in GVOBl. S. 247, geändert durch Artikel 4 LNatG M-V u. z. Änd. And. Rechtsvorschriften v. 21.07.1998 (GOVBl. S. 647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zu gegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
3. Vorhandene Leitungen
Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandsgeschützte Trinkwasserleitungen, Elektroleitungen und Telekommunikationsleitungen befinden.